



HanseWerk Natur GmbH, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn

Herrn Claus Christian Claussen
Vorsitzender des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses

Per E-Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften – Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/2553; Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2610

HanseWerk Natur GmbH
Vertrieb
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.hansewerk-natur.com

Ihr Ansprechpartner
Dr. Gerta Gerdes-Stolzke
Geschäftsführung
T 041 06-6 29-35 13

Datum
2. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Claussen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften schriftlich Stellung nehmen zu können.

Für allgemeine Anmerkungen zum EWKG und den Klimaschutzzielen Schleswig-Holstein verweisen wir auf die Stellungnahme der HanseWerk Gruppe an das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur vom 24. Juli 2024 und äußern uns hier daher lediglich zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfes.

Als HanseWerk Natur betreiben wir 127 Wärmenetze in 83 Orten in Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen. Mit einem Netz von rund 850 km und über 800 Wärmelagen, insbesondere Blockheizkraftwerken, versorgen wir so rund 19.000 Unternehmen und Haushalte mit Wärme – die überwiegende Mehrzahl hiervon in Schleswig-Holstein. Speziell ist hierbei, dass der Großteil unserer Wärmenetze im ländlichen Raum liegt, wo wir vor allem kleine Quartiere, die größtenteils weniger als 100 Anschlussnehmer haben, mit Wärme versorgen. Über 40 Prozent unserer Wärme gewinnen wir aus Abwärme oder erneuerbaren Energien und haben uns als Ziel gesetzt bereits 2030 weitgehend vollständig auf fossile Brennstoffe in unseren Wärmenetzen zu verzichten.

Anmerkungen zum Abschnitt Kommunale Wärmeplanung

Die Wärmeplanung auf kommunaler Ebene wird eine entscheidende Rolle für die Wärmewende spielen und kann bestenfalls zur Investitionssicherheit von Bürgern und Unternehmen beitragen. Gleichzeitig stellt sie für die Gemeinden aber auch eine

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 17221 PI

Geschäftsführung:
Dr. Gerta Gerdes-Stolzke
(Sprecherin)
Dr. Nikolaus Meyer
(stellv. Sprecher)
Ina Holl



administrative Herausforderung dar, weswegen essenziell ist, dass insbesondere kleine Kommunen in Schleswig-Holstein von möglichst weitgehenden Erleichterungen bei der Durchführung der Wärmeplanung profitieren können.

Datum
2. Dezember 2024

Auf dieser Basis unterstützen wir ausdrücklich, dass sämtliche im Bundesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung (WPG) vorgesehenen Erfüllungsoptionen für Kommunen vorgesehen werden und insbesondere, dass die Landesregierung mit dem letzten Entwurf zum EWKG beim vereinfachten Verfahren noch einmal deutlich weitgehendere Vorschläge für Ausnahmen vom Pflichtkatalog gemäß WPG vorgelegt hat. Dies ist zentral, um kleinere Gemeinden mit reduzierten Anforderungen wirksam zu entlasten und unnötigen Aufwand sowie Kosten zu vermeiden.

Kritisch sehen wir hingegen, dass es bei einigen Regelungsgegenständen einen erheblichen Interpretationsspielraum gibt. Dieser verursacht ggfs. bei den angefragten Netzbetreibern einen erheblichen Mehraufwand, ohne dass er den anfragenden Kommunen einen angemessenen Mehrwert bietet. Als HanseWerk-Gruppe haben wir die Standardisierung und Automatisierung von Daten vorangetrieben, so dass wir in der Lage sind, den Kommunen einen standardisierten Datenumfang unentgeltlich und kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Das EWKG stellt uns in seiner aktuellen Fassung im Bereich der Datenbereitstellung allerdings unverändert vor zwei wesentliche Herausforderungen, die zukünftig dazu führen können, dass wir aufgrund des unkalkulierbaren Kapazitätsbedarfs für die Bearbeitung weder eine kurzfristige Datenlieferung noch eine komplett kostenfreie Bereitstellung gewährleisten können:

- Der bisherige §7 (11) verpflichtet Energieunternehmen dazu, den Gemeinden auf Anforderung zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten nicht nur zum Gemeindegebiet, sondern auch zu bestimmten Teilgebieten (z.B. bei Quartierskonzepten) in zusammengefasster und anonymisierter Form zu übermitteln. Eine Datenbereitstellung für Teilgebiete einer Kommune ist jedoch nur mit aufwendiger manueller Nachbearbeitung möglich und weder im Bundesgesetz noch in den vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer vorgesehen. Dabei ist hervorzuheben, dass es auch z.B. Ingenieurbüros möglich ist, bei Bedarf auf Grundlage des Datensatzes für die Gesamtkommune das gewünschte Teilgebiet herauszufiltern. Dies würde dazu führen, dass der Mehraufwand für die Datenselektion verursachungsgerecht nur im Rahmen der Wärmeplanung des entsprechenden Teilgebietes der Gemeinde anfällt. Daher sollte die Datenanfragen/-Bereitstellung ausnahmslos auf das gesamte Gemeindegebiet (nach Gemeindeschlüssel) beschränkt werden.
- Unter dem bisherigen §7 (11) Nr. 4 heißt es, dass Energieunternehmen verpflichtet sind, den Gemeinden auf Anforderung neben den erforderlichen vorhandenen energiewirtschaftlichen auch „weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen zwingend erforderliche Angaben“ zu übermitteln. Diese Formulierung gibt z.B. Ingenieurbüros einen undefinierten Spielraum bei Datenanfragen und schränkt damit gleichzeitig die Möglichkeit einer automatisierten Datenbereitstellung massiv ein, was zu unabsehbarer manueller Mehrarbeit führt. Eine effiziente Datenbereitstellung ist nur möglich, wenn Art und Umfang der bereitzustellenden Daten eindeutig und einheitlich definiert sind. Aus diesem Grund sollte die Datenabfrage insoweit eingeschränkt werden, dass sie die Anforderungen gemäß §10 WPG nicht übersteigt.

Anmerkungen zum Abschnitt Wärmenetze

HanseWerk Natur begrüßt die Vorschläge der Landesregierung für Preistransparenz in der Wärmeversorgung unter möglichst fairer Berücksichtigung gebietsstruktureller Voraussetzungen und eingesetzter Brennstoffe zu sorgen. Bereits zu diesem Zeitpunkt melden wir im Rahmen der regelmäßigen Abfragen der Landeskartellbehörde in Schleswig-Holstein unsere Preise. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht, dass mit Blick auf zukünftige bundespolitische Initiativen sichergestellt wird, dass die landesgesetzlichen Vorgaben jeweils synchronisiert und Doppelabfragen weitgehend vermieden werden. Darüber hinaus sollte sich die Landesregierung weiter und mit Nachdruck dafür einsetzen, dass eine frühzeitige Dekarbonisierung für Wärmeversorger einerseits durch mögliche Preisstrukturänderungen und einseitige Preisanpassungen finanzierbar ist und andererseits die Anschlusskunden an „grünen Wärmenetzen“ nicht überlastet werden.

Datum

2. Dezember 2024

Anmerkungen zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD

§6 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) hat auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen, dass Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen Kommunen am Anlagenstandort und in der näheren Umgebung finanziell beteiligen können. Einige Bundesländer, wie z.B. Niedersachsen, haben daraufhin entschieden, hieraus eine entsprechende Verpflichtung für Betreiber neuer Windräder und Freiflächen-PV-Anlagen zu machen, wie auch der Änderungsantrag der Fraktion der SPD es vorsieht.

Als HanseWerk Gruppe ist uns wichtig, sollte sich der Landtag für eine verpflichtende Beteiligung von Kommunen und Bürgern entscheiden, dass diese möglichst pragmatisch umgesetzt wird. Entsprechend sollte sich die Komplexität der Vorgaben in Grenzen halten, damit diese u.a. in den Abrechnungsprozessen der Netzbetreiber möglichst unbürokratisch umsetzbar bleiben und keine Kapazitäten binden, die zur Bearbeitung anderer Aufgaben gebraucht werden.

Ferner möchten wir empfehlen zur besseren Transparenz zum § 4 des Änderungsantrags hinzufügen, dass sich die Höhe der Auszahlung von 0,2 ct/kWh auf die nach EEG vergütungsfähige Strommenge bezieht. Explizit von der Vergütung auszunehmen sind fiktive Strommengen, sowie Strommengen aus Anlagen, die zwar grundsätzlich einen Anspruch auf EEG-Förderung haben, die aber im konkreten Zeitraum in die sonstige Direktvermarktung gewechselt sind, Strommengen aus Anlagen, die im Marktprämienmodell vermarktet aber für die die Marktprämie gleich Null ist und Strommengen, die aufgrund negativer Börsenpreise nicht vergütet werden.

Gerne stehen wir Ihnen als Unterstützer des Klimaneutralitätsziels und aktiver Partner in der Umsetzung der Wärmewende für den weiteren Austausch zur Verfügung.

Freundliche Grüße

HanseWerk Natur GmbH

**Dr. Gerta
Gerdes-
Stolzke**

Digital
unterschrieben von
Dr. Gerta Gerdes-
Stolzke
Datum: 2024.12.10
16:09:19 +01'00'

Dr. Gerta Gerdes-Stolzke

HanseWerk AG

**Dr. Malte
Hinrichsen**

Digital unterschrieben
von Dr. Malte Hinrichsen
Datum: 2024.12.02
12:46:44 +01'00'

Dr. Malte Hinrichsen